

S A T Z U N G
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
Ortsverband Langen e.V.

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1
NAME / SITZ

- 1 Die DLRG-Langen e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachfolgend DLRG-Langen genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Landesverbandes Hessen der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachstehend Landesverband genannt).

Sie führt den Namen:

" Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Rodgau-Dreieich e.V.
Ortsverband Langen e.V."

- 2 Die DLRG-Langen ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langen eingetragen.
- 3 Sitz der DLRG-Langen ist 63225 Langen/Hessen

§ 2
ZWECK

- 1 Die DLRG-Langen ist eine selbständige Gliederung der DLRG und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2 Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 3 Zu den Aufgaben nach Ziff.2 gehören insbesondere:
- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe

- Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
- Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen

4 Die DLRG-Langen arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-Langen.

5 Die DLRG-Langen darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1 Mitglieder der DLRG-Langen können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der DLRG-Langen aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

5 Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.

6 a) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes
- Streichung aus der Mitgliedsliste
- Ausschluß des Mitgliedes

- b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der DLRG-Langen schriftlich eingegangen ist.
Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- 7 Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit (§12) wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge
 - b) befristeter oder dauernder Ausschluß von Wahlfunktionen
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluß aus der DLRG-Langen
 - d) Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - e) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)
 - f) geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 12, Absatz 1 dieser Satzung.
- 8 Die Mitglieder haben den für die DLRG-Langen festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 9 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch von der DLRG-Langen abzuführen.
- 10 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG-Langen abzugeben.
- 11 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die DLRG-Langen nicht verpflichtet.

§ 5 GLIEDERUNGEN

Entfällt

§ 6 VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN

- 1 Die Satzung der DLRG-Langen muß mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in Einklang stehen.
- Die DLRG-Langen ist verpflichtet, bei Änderung der Satzung die Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbständigen Gliederung einzuholen.
Sie ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- 2 Die DLRG-Langen hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über

Mitgliederversammlungen vorzulegen.

Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, der Jahresabschluß sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.

- 3 Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Tätigkeit der DLRG-Langen zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- 4 Das Stimmrecht in den Gremien der übergeordneten Gliederung kann die DLRG-Langen nur ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen aus Ziff. 2 termingerecht nachgekommen ist.
- 5 Zu allen Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der DLRG-Langen ist der übergeordneten Gliederung eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.

Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG-Langen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

- 6 Im DLRG- internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7 DLRG - JUGEND

- 1 Die DLRG-Jugend in der DLRG-Langen ist die Gemeinschaft junger Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren in der DLRG; die Mitgliedschaft zur DLRG-Langen wird dadurch nicht berührt.
- 2 Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Langen und die damit verbundene Jugendhilfearbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG-Langen dar.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 4 Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Langen. Sie tritt jährlich einmal zusammen.
- 2 Zur Mitgliederversammlung muß schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand

beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

- 4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 6 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Langen und behandelt grundsätzliche Fragen. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen mit Ausnahme des Jugendvertreters,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Wahl der Delegierten zum Kreisverbands-/ Bezirkstag,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Anträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7 Der Vorsitzende der DLRG-Langen beruft die Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 9 Entfällt

§ 10 VORSTAND

- 1 Der Vorstand leitet die DLRG-Langen im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied im Jugendvorstand vertreten.

2 Den Vorstand bilden:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Technischer Leiter
- e) Jugendvorsitzender

Er kann erweitert werden mit zwei Beisitzern.
Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter.

4 Die Mitglieder des Vorstandes, deren Vertreter für die Ämter gem. § 10 Ziff. 2c und 2d die Kassenprüfer, und die Delegierten zur Kreisverbands-/ Bezirkstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

5 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.

7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

8 Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

9 Für die Beschlußfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Ziff. 4, 5 und 7 entsprechend Anwendung.

§ 11

KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 10 Ziff. 8.

2 Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur

Auswertung und evtl. Beschlußfassung vorzulegen.

- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12 SCHIEDS- UND EHRENGERICHT

- 1 Bei Streitigkeiten in der DLRG-Langen muß vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schieds- und Ehrengericht angerufen werden.
- 2 Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3 Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes nimmt für die DLRG-Langen der Schieds- und Ehrengericht der übergeordneten Gliederung wahr.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 PRÜFUNGEN

- 1 Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.

§ 14 MATERIAL

- 1 Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Material (DLRG- Material) wird von der DLRG vertrieben. Der Bezug des Materials erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg.
- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patentamt München markenrechtlich geschützt.
- 3 Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 4 Die DLRG-Langen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 EHRUNGEN

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder,

können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes geregelt.

§ 16

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 1 Die DLRG-Langen erstellt im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluß ist eine Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbständigen Gliederung.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- 3 Der Vorstand der DLRG-Langen ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anl. der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18

AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Langen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlußfähigkeit gilt § 8 Abs. 5.
- 2 Nach Auflösung der DLRG-Langen oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- der übergeordneten, gemeinnützigen DLRG-Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3 Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird

dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
Die DLRG-Langen verpflichtet sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche den Zielen der Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft am nächsten kommt.

§ 20
INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1 Diese Satzung wurde am 29.10.99 auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie wurde am 05.11.99 durch die übergeordnete Gliederung genehmigt.
- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen in Kraft.

Willi Appel
Vorsitzender

Andreas Tschigor
stellvertretender Vorsitzender